



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **28.02.2026**

5. Jahrgang
Nr. 25/ 2026

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (9/2026 CLP)
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für eine Anschluss-Überwachungszone
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für eine Anschluss-Überwachungszone

Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (4/2026 CLP) vom 28.01.2026 angeordnete Überwachungszone hebe ich auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in der Allgemeinverfügung (4/2026 CLP) vom 28.01.2026 konnten entsprechend Art. 55 VO (EU) 2020/687* i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort:

Allgemeinverfügung	Inhalt
12/2025 CLP	Aufstellungsanordnung
5/2026 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Barbel
8/2026 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Emstek



Es ist zu beachten, dass die in der ehemaligen Überwachungszone liegenden Geflügel haltenden Betriebe nur dann keine Maßnahmen mehr gelten, wenn nicht aufgrund sonstiger festgelegter Schutz- oder Überwachungszone weiterhin Maßregeln für Sperrzone greifen. Eine Karte zu allen im Landkreis Cloppenburg aktuell geltenden Restriktionszone finden Sie unter:

<https://lkclp.de/gefluegelpest>

Dort können Sie ermitteln, welche Standorte in Schutzzonen und/ oder Überwachungszone sowie in Wiedereinstellungsverbotgebiete liegen.

Cloppenburg, 28.02.2026

Johann Wimberg